Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10015

04. 03. 98

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS

Überstunden abbauen und die Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden begrenzen – Das Arbeitszeitgesetz beschäftigungsorientiert novellieren

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- umgehend eine Novelle des Arbeitszeitgesetzes vorzulegen;
- durch die Novellierung des Arbeitszeitgesetzes sicherzustellen, daß die Arbeitszeit durch gesetzliche Regelungen verkürzt wird, um die vorhandene Arbeit umzuverteilen und so Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen;
- die Beschäftigungsorientierung als ausgewiesenes Ziel in das Arbeitszeitgesetz aufzunehmen;
- die zulässige wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Arbeitszeitgesetz von gegenwärtig 60 Stunden auf 40 Stunden zu senken;
- dem Mißbrauch der Überstunden durch die Unternehmen zu begegnen und mit der Novelle des Arbeitszeitgesetzes dazu beizutragen, Überstunden auf ihren eigentlichen Zweck zurückzuführen, kurzzeitige und gelegentliche Auftragsspitzen oder besonderen Personalmangel flexibel abzufangen;
- kurzfristig die 35-Stunden-Woche im gesamten Bundesgebiet gesetzlich einzuführen und günstige Rahmenbedingungen für die Verkürzung der tariflichen Wochenarbeitszeit auf 30 Stunden zu schaffen;
- dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitszeitgesetz-Novelle am 1. Januar 1999 in Kraft tritt und mindestens die folgenden Regelungen enthält:

 1. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 35 Stunden. Sie ist grundsätzlich auf fünf Tage – in der Regel von Montag bis Freitag – gleichmäßig zu verteilen.
 2. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit darf sieben Stunden nicht überschreiten.
 3. Die tägliche Arbeitszeit kann auf bis zu acht Stunden – und nur in sachlich besonders gut begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus – verlängert werden; sie ist innerhalb

eines Ausgleichszeitsraumes von maximal 6 Monaten auf durchschnittlich sieben Stunden auszugleichen.

4. Die Jahresarbeitszeit darf 1 540 Stunden nicht überschreiten.

5. Um den vollen Lohnausgleich für Beschäftigte mit Jahresnettoeinkommen bis zu 60 000,– DM zu gewährleisten, ist Betrieben und Einrichtungen, die die Wochenarbeitszeit um mindestens 10 % verkürzen und mit Neueinstellungen in entsprechendem Umfang verbinden, eine befristete und stufenweise zu regelnde Beihilfe für den Lohnausgleich aus dem Bundeshaushalt zu gewähren.

Bonn, den 4. März 1998

Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Novellierung des Arbeitszeitgesetzes ist dringend geboten

Arbeitszeitpolitik ist und bleibt vordringlich die Aufgabe der Tarifpartner. Das Arbeitszeitgesetz gibt dafür den rechtlichen Rahmen ab. Darum werden im Arbeitszeitgesetz Höchstgrenzen festgeschrieben. Für die Verhandlungen der Tarifparteien über die Verkürzung der Wochenarbeitszeit sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen denkbar schlecht, denn das geltende Arbeitszeitgesetz aus dem Jahre 1994 erlaubt die 60-Stunden-Woche mit einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden innerhalb eines halbjährlichen Ausgleichzeitraumes. Darum ist die Neufassung des Arbeitszeitgesetzes dringend geboten, denn es kann die Rahmenbedingungen für Arbeitszeitverkürzungen – und somit für das Entstehen neuer, rechtlich geschützter Arbeitsplätze – verbessern. Ein solches beschäftigungsorientiertes Arbeitszeitgesetz, dessen ausgewiesenes Ziel es ist, mit gesetzlichen Regelungen für Arbeitszeitverkürzungen dazu beizutragen, die vorhandene Arbeit umzuverteilen, wäre ein entscheidendes Instrument im Kampf gegen die Massenarbeitslosigkeit, die nur in Kombination verschiedener Wege erfolgreich bekämpft werden kann. Einer dieser Wege ist eine Politik der konsequenten Arbeitszeitverkürzung. Darin sind sich viele Expertinnen und Experten aus den Gewerkschaften, den Arbeitslosenorganisationen, wissenschaftlichen Instituten, sich an der Katholischen Soziallehre orientierenden Verbänden und den Kirchen einig. Sie alle fordern beschäftigungsorientierte Arbeitszeitverkürzungen. Diese Erkenntnis setzt sich auch in anderen EU-Mitgliedstaaten zunehmend durch. Das französische Parlament hat das Gesetz für die Einführung der 35-Stunden-Woche bereits in erster Lesung verabschiedet. Die Regierung Italiens plant ebenfalls, die reguläre Wochenarbeitszeit gesetzlich auf 35 Stunden zu begrenzen. Die Bundesrepublik Deutschland würde sich also auf

europäischer Ebene nicht isolieren, wenn sie mit einem beschäftigungsorientierten Arbeitszeitgesetz ihre Verantwortung für die Durchsetzung von Arbeitszeitverkürzungen und einer gerechten Verteilung der Erwerbsarbeit wahrnähme.

Nach vorsichtigen Schätzungen würde die Einführung der 35-Stunden-Woche in der Bundesrepublik Deutschland mehr als eine halbe Million Arbeitsplätze entstehen lassen, davon allein im öffentlichen Dienst 130 000.

Die Begrenzung der Jahresarbeitszeit auf 1 540 Stunden entspricht der 35-Stunden-Woche.

Bis zu 600 000 Arbeitsplätze durch Abbau der Überstunden

Eine der am schnellsten greifenden Sofortmaßnahmen, um die vorhandene Arbeit gerechter zu verteilen, ist der drastische Überstundenabbau. Selbst der Bundeskanzler fordert, die Überstunden zu reduzieren, doch von der Bundesregierung gibt es keine Initiative in dieser Richtung. Pro Jahr fallen rd. 1,8 Milliarden Überstunden an. Beschäftigte in den alten Bundesländern leisten durchschnittlich 60 Überstunden im Jahr, in den neuen sind es 50. Das entspricht einem Beschäftigungsvolumen von 1,17 Millionen Arbeitsplätzen. Darum wird vorgeschlagen, die heute geleisteten Überstunden drastisch einzuschränken. Arbeitszeitverkürzungen gehen mit Produktivitätsgewinnen von bis zu 50 % einher. Wenn durch die weitgehende Abschaffung der Überstunden nur die Hälfte der derzeit jährlich geleisteten bezahlten Überstunden in zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt würden, hätte dies einen Beschäftigungseffekt von knapp 600 000 Arbeitsplätzen. In dieser Berechnung sind die unbezahlten Überstunden nicht berücksichtigt, weil sie statistisch nicht sichtbar sind. Wenn auch sie auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden, ist mit weiteren immensen Arbeitsplatzeffekten in ähnlichen Größenordnungen zu rechnen.

Mit der Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen und dem Abbau von Überstunden im besonderen würde zudem der ungerechten Situation, in der die einen Überstunden leisten und den anderen die Teilhabe an der Erwerbsarbeit verwehrt wird, ein Riegel vorgeschoben und den gesundheitlichen Belastungen der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entgegengewirkt, die wegen der seit Jahren zunehmenden Arbeitsverdichtung steigen.

Überstundenabbau und gesetzliche Einführung der 35-Stunden-Woche sind nur ein Einstieg – Dreißig Stunden an fünf Tagen sind genug

Die Sofortmaßnahme Überstundenabbau ist nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einer sozial gerechten Verteilung der Arbeit. Allein durch die in der Novelle vorgesehene Angleichung der Arbeitszeiten in Ostdeutschland an die im Westen der Republik könnten 134 000 neue Arbeitsplätze entstehen.

Wenn es gelänge, die Arbeitszeit generell um 20 % zu verkürzen, hätten alle Menschen, die arbeiten können und wollen, die Chance, einen existenzsichernden Arbeitsplatz zu bekommen. Rein rechnerisch ergäben sich bei einer um ein Fünftel reduzierten Arbeitszeit sogar sieben Millionen neuer Arbeitsplätze. Dies kann durch unterschiedliche arbeitszeitverkürzende Maßnahmen erfolgen, vorausgesetzt, sie erhöhen die Zeitsouveränität der Beschäftigten oder mindern sie zumindest nicht.

Besonders wichtig ist es, die Wochenarbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit zu verkürzen.

Der Grund: Eine nennenswerte Verkürzung des Arbeitstages im Rahmen der Arbeitszeitverkürzung trägt wesentlich dazu bei, die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern aufzuheben und es so Frauen und Männern zu ermöglichen, zu gleichen Teilen an bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Haus-, Erziehungs- und Pflegearbeit teilzuhaben. Dies spricht dafür, an der Fünf-Tage-Woche festzuhalten. Die soziale Funktion des Wochenendes – Kirchen und Vereine weisen immer wieder darauf hin – darf nicht eingeschränkt werden. Darum soll in der Regel von Montag bis Freitag gearbeitet werden.

Um zu verhindern, daß die beschäftigungsschaffenden Potentiale der Arbeitszeitverkürzung durch Produktivitätssteigerungen zunichte gemacht werden, muß die Arbeitszeit in möglichst großen Schritten verkürzt werden. Ein großer Schritt wäre die Einführung der 30-Stunden-Woche. Zurückhaltende Schätzungen gehen von einem tatsächlichen Arbeitsplatzeffekt von 1,9 Millionen Arbeitsplätzen aus, wenn niemand mehr als gut 1 300 Stunden im Jahr arbeitet. Insofern steht die Einführung von Jahresarbeitszeitkonten nicht grundsätzlich im Widerspruch zur Verkürzung der Wochenarbeitszeit.

Durch den radikalen Abbau der Überstunden, die Angleichung der Arbeitszeiten in Ost- und Westdeutschland und die Einführung der 30-Stunden-Woche durch die Tarifvertragsparteien kann die heute bestehende offizielle Arbeitslosenzahl von fünf Millionen halbiert werden. Mit den in diesem Antrag vorgeschlagenen Regelungen für eine Arbeitszeitgesetz-Novelle läßt sich bereits knapp die Hälfte dieses Zieles realisieren.

Die Binnennachfrage nicht schwächen – Voller Lohnausgleich für Beschäftigte mit kleinen und mittleren Einkommen

Nach zwei Jahrzehnten realer Einkommensverluste der abhängig Beschäftigten dürfen Arbeitszeitverkürzungen für Beschäftigte mit Jahresnettoeinkommen von 60 000 DM und weniger nicht mit finanziellen Einbußen verbunden sein. Deshalb ist Betrieben und Einrichtungen, die die Wochenarbeitszeit um mindestens 10 % verkürzen und mit Neueinstellungen in entsprechendem Umfang verbinden, eine befristete und stufenweise zu regelnde Beihilfe für den Lohnausgleich aus dem Bundeshaushalt zu gewähren, um Anreize für die Arbeitszeitverkürzung zu schaffen, ohne die Binnennachfrage zu schwächen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333